IMT Nuremberg Archives

H – 2687

International Court of Justice

Reichsregierung
Exhibit Nr.25

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Exhibit 25
Filed Sept 20, 1946

Aus: Der Staatsaufbau des Deutschen Reichs

in systematischer Darstellung

(Neues Staatsrecht III)

Von
Dr. Wilhelm Stuckart, Dr.Harry v.Rosen-v.Hoewel
Dr. Rolf Schiedermair

Leipzig 1943 Heft 13[4] S.81,82

Die Reichsregierung des nationalsozialistischen Deutschland ist eine beratende Koerperschaft des obersten Fuehrers mit allein entscheidender Spitze. Ihre gegenueber der Systemzeit veraenderte Rechtsstellung ist nur zu einem kleinen Teil durch formelle Aenderung der bestehenden Vorschriften herbeigefuehrt worden. Im wesentlichen ist sie eine Folge der rechtsschoepferischen nationalsozialistischen Revolution.

1. An der Spitze der Reichsregierung steht der Fuehrer. Er ist Dienstvorgesetzter der Reichsminister, die er nach freiem Ermessen beruft und entlaesst. Die Reichsminister stehen zu ihm in einem oeffentlich-rechtlichen Dienstverhaeltnis und werden auf seine Person vereidigt.

   Die Eidesformel verpflichtet die Reichsminister zu Treue und Gehorsam gegenueber dem Fuehrer und ordnet sie ihm unbedingt unter. Der Fuehrer ist daher berechtigt, nicht nur die allgemeinen Richtlinien der Politik zu bestimmen, sondern er kann aus dem Geschaeftsbereich eines jeden Reichsministers jede Sache an sich ziehen und selbst entscheiden.

2. Die Entscheidungen der Reichsregierung werden vom Fuehrer nach Anhoerung der Reichsminister getroffen. Abstimmungen finden in ihr also nicht statt. Damit ist das nationalsozialistische Fuehrerprinzip in der Reichsregierung in vollem Umfange verwirklicht.

3. Die Reichsregierung ist keinem anderen Organ verantwortlich. Die Abhaengigkeit der Reichsregierung vom Reichstag ist

H2687-0002

H2687 - 0003

nach seiner Umgestaltung zum Fuehrerrat entfallen. Dafuer sind die Reichsminister in ihrer Amtsfuehrung dem Fuehrer verantwortlich geworden. Der Fuehrer selbst ist nur seinem Volke verantwortlich. Auf diese Weise sind alle Voraussetzungen fuer eine stetige und auf weite Sicht geplante Reichspolitik gegeben.

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nürnberg, den 19. September 1946.

Lt Comdr USNR

Die wörtliche Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Text der beglaubigten Abschrift bestätigt.

Nürnberg, den 17. September 1946.

In Vertretung des Rechtsanwalts Dr. Kubuschok

Assistent

H-2687

Reich Cabinet Exhibit No. 25

H2687 – 0004